



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBP) für die Parkfläche (Parkbereich) vom FVE

(Stand: 01.07.2024)

1. Mietvertrag

Mit Einfahren auf die Parkfläche kommen zwischen dem Fischerei-Verein Essen e.V. (FVE) und dem Fahrzeugführer/Fahrzeughalter (Benutzer) ein Mietvertrag gemäß diesen Einstellbedingungen zustande.

Dabei sind weder Bewachung noch Verwahrung Gegenstand dieses Vertrages. Der FVE übernimmt keine Obhut oder besondere Fürsorgepflichten für die vom Benutzer eingebrachten Sachen.

2. Benutzungsbestimmungen

2.1 Der Benutzer ist zur Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Insbesondere sind dabei die im Parkbereich angebrachten besonderen Verkehrsregeln und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Anweisungen des geschäftsführenden Vorstandes, der Arbeitsdienstleitern und deren behilflichen Personen, die der Sicherheit dienen oder das Hausrecht betreffen, sind unverzüglich Folge zu leisten. Im übrigen gelten die Bestimmungen der StVO entsprechend.

2.2 Nur Fahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von unter 3,5 Tonnen dürfen den Parkbereich befahren.

2.3 Wohnmobile bzw. Zugfahrzeuge mit Wohnanhängern ist das Befahren des Parkbereiches grundsätzlich untersagt.

2.4 Das Abstellen von Bootstrailer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes ist untersagt.

2.5. Der Parkbereich / Schrankenanlage wird Videoüberwacht. Das Ein- und Ausfahren wird dokumentiert.

3. Sicherheits- Ordnungsvorschriften

3.1 Im Parkbereich darf nur im Schritttempo gefahren werden.

3.2 Im Parkbereich sind nicht gestattet:

- das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
- die Lagerung von Betriebsstoffen, Betriebsstoffbehältern und feuergefährlichen Gegenständen,
- das unnötige Laufenlassen von Motoren,
- das Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser,
- das Betanken, das Reparieren, das Waschen, die Innenreinigung von Fahrzeugen,
- das Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoffen oder Ölen,
- das Verteilen von Werbematerial.

3.3 Der Aufenthalt im Parkbereich ist nur zum Zwecke des Einstellens, Be- und Entladens, sowie des Abholens von Fahrzeugen gestattet.

3.4 Der Benutzer hat von ihm verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

4. Entgelt / Parkdauer

4.1 Die Höhe des zu zahlenden Parkentgeltes entspricht aktuell EUR 1,00 pro Tag.

4.2 Die Höchstparkdauer beträgt 1 Tag (0.00 Uhr – 24.00 Uhr), sofern nicht im Einzelfall eine Sondervereinbarung getroffen wird.

4.3 Nach Ablauf der Höchstparkdauer ist der FVE berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Benutzer aus dem Parkbereich entfernen zu lassen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Benutzer und/oder Fahrzeughalters unter Fristsetzung von mindestens einer Woche erfolgt und ergebnislos geblieben ist oder der Fahrzeughalter nicht zu ermitteln war. Dem FVE steht bis zur Entfernung des Fahrzeuges ein Entgelt in Höhe von EUR 5,00 pro Tag zu.

4.4 Bei Parkkarteninhabern (zahlende Mitglieder) kann der FVE die Berechtigung vor Ort durch Vorlage eines gültigen Legitimationspapiere überprüfen. Eine Weitergabe der Zugangskarte an Dritte ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung wird die ausgegebene Zugangskarte gesperrt, eine Vertragsstrafe in Höhe von aktuell EUR 50,00 fällig und eine zukünftige erneute Ausstellung einer Zugangskarte nicht mehr an die Beteiligten vorgenommen.

4.5 Bei Verlust der Zugangskarte und der damit verbundene Neuausstattung wird ein Entgelt in Höhe von aktuell EUR 10,00 erhoben.

4.5 Die Zugangskarte wird bei nicht pünktlicher Beitragszahlung (siehe aktuelle Satzung) gesperrt. Für eine Entsperrung wird eine aktuelle Gebühr in Höhe von EUR 10,00 erhoben.

5. Haftung des FVE

5.1 Der FVE haftet nur für Schäden, die nachweislich von ihm bzw. von seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

5.2 Der Benutzer ist verpflichtet, etwaige Schäden an seinem Fahrzeug dem FVE unverzüglich anzuzeigen.

5.3 Der FVE schließt jegliche Haftung für Schäden aus, die durch andere Benutzer oder sonstige Dritte verursacht werden. Dies gilt insbesondere für Beschädigung, Vernichtung oder Diebstahl des eingestellten Fahrzeuges oder beweglicher/eingebauter Gegenstände aus dem Fahrzeug oder auf bzw. an dem Fahrzeug befestigter Sachen.

6. Haftung des Benutzers

6.1 Der Benutzer haftet für durch ihn selbst oder durch seine Erfüllungsgehilfen, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem FVE schuldhaft zugefügte Schäden. Er ist verpflichtet, solche Schäden unaufgefordert vor Verlassen des Parkbereiches dem FVE zu melden.

6.2 Der Benutzer haftet für die Reinigungskosten bei von ihm verursachten Verunreinigungen des Parkbereiches im Sinne von Ziffer 3.2.

7. Sonstiges

7.1 Der FVE ist berechtigt, Fahrzeuge oder Anhänger ohne amtliches Kennzeichen zu entfernen und/oder zu verwerten, sofern dies dem Benutzer/Fahrzeughalter zuvor angedroht wurde und er der Aufforderung zur Entfernung des Fahrzeuges innerhalb einer vom FVE gesetzten, angemessenen Frist nicht nachgekommen ist. Einer solchen Androhung und Aufforderung bedarf es nicht, wenn der Benutzer/Fahrzeughalter auch nach Ergreifen zumutbarer Maßnahmen nicht ermittelt werden konnte. Der Benutzer/Fahrzeughalter hat Anspruch auf den etwaigen Verwertungserlös abzüglich der entstandenen Kosten und des bis zum Zeitpunkt des Entfernens des Fahrzeuges angefallenen Parkentgeltes.